

9. für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge wie fahrbare Kontrollposten, Werkstattwagen, Laborfahrzeuge usw.

Ausgeschlossen sind Ausrüstungen für den Binnenverkehr oder die gewerbliche Herstellung oder Aufbereitung von Waren oder - sofern es sich nicht um Handwerkszeuge handelt - Ausrüstungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden sowie zur Durchführung von Erd- und ähnlichen Arbeiten.

Anhang III

Pädagogisches Material

- a) Apparate zum Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild wie z. B.:
 - Dia- und Stehfilmprojektoren,
 - Filmprojektoren,
 - Rückprojektor und Episkope,
 - Tonbandgeräte, Videorekorder und Fernsehfilm-aufnahmegeräte,
 - Betriebsfernsehsysteme;
- b) Ton- und Bildträger wie z. B.:
 - Diapositive, Stehfilm und Mikrofilme,
 - kinematographische Filme,
 - Tonaufnahmen (Tonbänder, Schallplatten),
 - Videobänder;
- c) Spezialmaterial wie z. B.:
 - Bibliographisches und audiovisuelles Material für Bibliotheken,
 - rollende Bibliotheken,
 - Sprachlabors,
 - Simultanübersetzungseinrichtungen,
 - mechanische oder elektronische Geräte für programmierten Unterricht,
 - eigens für die Unterrichtung und Berufsausbildung von Behinderten gestaltete Gegenstände;
- d) anderes Material wie z. B.:
 - Wandbilder, Modelle, Schaubilder, Karten, Pläne, Photographien und Zeichnungen,
 - Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken,
 - Sammlungen mit zugehörigem Ton- oder Bildmaterial für ein bestimmtes Unterrichtsfach (study kits),
 - Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen für die technische und handwerkliche Ausbildung.

Anhang IV

Werbematerial für den Fremdenverkehr

- a) Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den nationalen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an andere von dem Zollbehörden des Einfuhrlandes zugelassenen Stellen bestimmt sind: Bilder und Zeichnungen, eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen, Kunstbücher, Malereien, Kunststiche und Lithographien, Bildhauerarbeiten, Tapisserien und andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse;
- b) Gegenstände für Schaufenster (Schaukästen, Gestelle und dergleichen) einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektrischen und technischen Ausrüstung;
- c) Dokumentarfilme, Schallplatten, bespielte Tonbänder und andere Tonaufnahmen zur unentgeltlichen Vorführung, soweit sie nicht zur Handelswerbung verwendet werden können oder im Einfuhrland allgemein verkauft werden;
- d) Fahnen in angemessener Anzahl;
- e) Dioramen, Modelle, Diapositive, Klischees, photographische Negative;
- f) Muster von Gegenständen des heimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst in angemessener Anzahl.

Anhang V

Betreuungsgut für Seeleute

X

- a) Bücher und Druckschriften wie z. B.:
 - Bücher aller Art,
 - Fernlehrgänge,
 - Zeitungen und Zeitschriften,
 - Broschüren mit Angaben über die in den Häfen gebotenen Betreuungsdienste;
- b) audiovisuelles Material wie z. B.:
 - Tonwiedergabegeräte,
 - Magnetbandgeräte,
 - Rundfunkempfangsgeräte,
 - Fernsehempfangsgeräte,
 - Projektoren,
 - Aufzeichnungen auf Schallplatten oder Magnetbändern (Sprachkurse, Rundfunksendungen, Musik und Unterhaltungssendungen),
 - belichtete und entwickelte Filme,
 - Diapositive;
- c) Sportartikel wie z. B.:
 - Sportkleidung,
 - Bälle aller Art,
 - Schläger und Netze,
 - Deckschläger,
 - Leichtathletikgerät,
 - Turngerät;
- d) Material für Gesellschaftsspiele oder Zeitvertreib wie z. B.:
 - * Gesellschaftsspiele,
 - Musikinstrumente,
 - Material für Requisiten für Amateurtheater,
 - Material für Malerei, Bildhauerarbeiten, Holzarbeiten, Metallarbeiten, Teppichknüpfen;
- e) Kultgegenstände und Priesterkleidung;
- f) Teile und Zubehör von Betreuungsgut.

Anhang VI

Von der teilweisen Erhebung der Eingangsabgaben ausgeschlossene Waren

Alle verzehrbaren Waren;

Waren, deren Verwendung der Wirtschaft Nachteile zufügen könnte, insbesondere durch das Verhältnis zwischen der wirtschaftlichen Lebensdauer der Waren und ihrer vorgesehenen Verwendungsdauer.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs

vom 19. Juli 1990

Aufgrund des § 21 der Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs vom 4. Juli 1990 wird folgendes bestimmt:

Kapitel I

Allgemeines

§ 1

- (1) Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als:
1. Verordnung: die Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs;
 2. Nebenveredelungserzeugnisse: andere als die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen;